



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 13. April 2021
GZ 300.508/004-P1-3/21

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden (Passgesetz-Novelle 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 16. März 2021, GZ: 2021-0.138.993, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 4 Bundeskriminalamt-Gesetz soll der Geldwäschemeldestelle weitere Möglichkeiten zukommen, bereits vorhandene Analyseergebnisse und Informationen auch zum Zweck der Bekämpfung von sonstigen Straftaten im Sinne der Europol-VO auszutauschen. Diese Bestimmungen dienen auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten.

Da der Rechnungshof vor dem Hintergrund seiner Prüfungserfahrungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung dafür eingetreten ist, die Schaffung internationaler Bekämpfungsstrukturen zu fördern und internationale Kooperationen einzugehen, wird die vorgeschlagene Regelung im Sinn einer Berücksichtigung seiner diesbezüglichen Empfehlungen positiv bewertet.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

